

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 09/2024

1. Allgemeines
 - 1.1. Es gelten ausschließlich unsere Einkaufsbedingungen; entgegenstehende und von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
 - 1.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
 - 1.3. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
2. Bestellungen
 - 2.1. Nur Bestellungen in Textform sind verbindlich. Mündliche oder telefonische Bestellungen und Vereinbarungen bedürfen unserer Bestätigung in Textform, um wirksam zu werden.
 - 2.2. Die Weitergabe der Aufträge an Dritte bzw. die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit unserer Zustimmung in Textform zulässig. Auch bei Erteilung der Zustimmung gilt der eingeschaltete Dritte als Erfüllungsgehilfe des Lieferanten.
 - 2.3. Werden uns nach Auftragserteilung Umstände bekannt, aufgrund derer ernsthafte Zweifel an einer ordnungsgemäßen Abwicklung der Bestellung durch den Lieferanten bestehen, sind wir berechtigt, von dem Vertrag hinsichtlich der noch anstehenden Lieferungen entschädigungslos zurückzutreten.
 - 2.4. Die Verwendung unserer Anfragen, unserer Bestellungen und des damit verbundenen Schriftverkehrs zu Werbezwecken ist nicht erlaubt.
 - 2.5. Soweit der Lieferant im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags Arbeiten auf unserem Werksgelände oder auf dem Werksgelände unserer Kunden ausführt, ist er verpflichtet, die für die Sicherheit der Arbeitnehmer und die zur Verhütung von Sachschäden geltenden gesetzlichen Vorschriften, die gewerbeaufsichtlichen Bestimmungen, die Unfallverhütungsvorschriften und die Immissions-Begrenzungsvorschriften zu beachten. Der Lieferant stellt uns von allen öffentlich- und privatrechtlichen Ansprüchen frei, die aufgrund einer etwaigen Verletzung dieser Vorschriften an uns gestellt werden. Wir haben unbeschadet der Gewährleistungspflicht des Lieferanten das Recht, während der üblichen Arbeitszeit dessen Betriebsgelände zu betreten und die Produktion der für uns bestimmten Waren zu überprüfen. Die alleinige Verantwortlichkeit des Lieferanten für die Vertragsgemäßheit und Mangelfreiheit wird hierdurch nicht berührt. Die von Schmidt + Clemens mitgeteilten Sicherheitsvorschriften sind ebenfalls einzuhalten.
3. Preise und Zahlungsbedingungen
 - 3.1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender Vereinbarung in Textform schließt der Preis Lieferung nach aktuellem Incoterm „DDP“ einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
 - 3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
 - 3.3. Die Abtretung von Forderungen, die dem Lieferanten gegen uns zustehen, bedarf unserer Zustimmung in Textform.
4. Vertragsstrafe bei Lieferverzug
 - 4.1. Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Lieferwertes pro vollendeter Woche zu verlangen, jedoch nicht mehr als 5%. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und dem Verzugschaden geltend zu machen; wir verpflichten uns, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem Lieferanten zu erklären.
5. Gefahrenübergang, Versand

Die Lieferung erfolgt nach dem im Vertrag vereinbarten Incoterm. Ist kein Incoterm vertraglich vereinbart gilt nach aktuellen Incoterm der Incoterm „DDP“.
6. Mängeluntersuchung - Gewährleistung
 - 6.1. Wir sind verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen; die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, erfolgt.
 - 6.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen uns ungekürzt zu. Unabhängig davon sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Wir sind berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mangelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr in Verzug ist. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
 - 6.3. Die gesetzliche Gewährleistungspflicht beträgt 24 Monate, gerechnet ab Wareneingang am Bestimmungsort.
 - 6.4. Die Abnahme der Ware, die Billigung uns vorgelegter Zeichnungen oder von uns unterbreitete Konstruktionsvorschläge entbinden den Lieferanten nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Mangelfreiheit der gelieferten Ware.
 - 6.5. Soweit im Rahmen der Mangelbeseitigung Schweiß- oder Kittarbeiten erfolgen, bedarf dies vorab unserer ausdrücklichen Freigabe in Textform.
 - 6.6. Bei seinen Lieferungen hält der Vertragspartner die jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland, z.B. die REACH-Verordnung (Verordnung EG Nr. 1907/2006), ein. Der Vertragspartner wird uns über relevante, durch gesetzliche Regelungen, insbesondere durch die REACH-Verordnung, verursachte Veränderungen der Ware, ihrer Lieferfähigkeit, Verwendungsmöglichkeit oder Qualität unverzüglich informieren und im Einzelfall geeignete Maßnahmen mit uns abstimmen. Entsprechendes gilt, sobald und soweit der Vertragspartner erkennt oder hätte erkennen müssen, dass es zu solchen Veränderungen kommen könnte.
7. Zeichnungen, Modelle
 - 7.1. Unterlagen bzw. Fertigungsmittel aller Art wie Muster, Zeichnungen, Modelle Werkzeuge, Vorschriften technischer Art, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen oder die wir bezahlen, dürfen nur für Lieferungen an uns benutzt werden. Sie dürfen ebenso wenig wie die danach bzw. damit hergestellten Waren an Dritte weitergegeben, noch für davon abweichende eigene Zwecke des Lieferanten benutzt werden.
 - 7.2. Die in Ziffer 7.1. erwähnten Unterlagen und Fertigungsmittel müssen unverzüglich ohne Zurückhaltung von Kopien oder Einzelstücken in einwandfreiem Zustand an uns zurückgegeben oder vernichtet werden, sobald der Auftrag abgewickelt ist und die Rückgabe bzw. Vernichtung von uns verlangt wird. Ein Zurückbehaltungsrecht wird insoweit ausgeschlossen.
 - 7.3. Änderungen an den unter Ziffer 7.1. erwähnten Unterlagen und Fertigungsmitteln dürfen nur mit unserer Zustimmung in Textform erfolgen. Die Verwertung hat durch den Lieferanten für uns unentgeltlich zu erfolgen. Das gleiche gilt für besondere Einrichtungen wie z. B. Gießformen, die für die Herstellung benötigt werden, auch wenn diese auf Kosten des Lieferanten gefertigt oder beschafft worden sind.
8. Beistellungen
 - 8.1. Das von uns beigestellte Material darf nur für unsere Bestellung verwendet werden.
 - 8.2. Auf Mängel des beigestellten Materials, die bei ordnungsgemäßer Prüfung erkennbar gewesen wären, kann sich der Lieferant nach Verarbeitung des Materials nicht mehr berufen. Die Beistellung von Material durch uns entbindet den Lieferanten nicht von seiner Gewährleistungspflicht.
 - 8.3. Der Lieferant haftet für den Verlust oder die Beschädigung beigestellter Materials. Von jeglicher Beeinträchtigung sind wir unverzüglich zu unterrichten. Der Lieferant hat für einen angemessenen Versicherungsschutz auf eigene Kosten Sorge zu tragen, auf Verlangen hat er diesen Versicherungsschutz unverzüglich nachzuweisen.
 - 8.4. Das von uns beigestellte Material bleibt in jeder Verarbeitungsstufe unser Eigentum, Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns wahrgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache, zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
 - 8.5. Wird die von uns beigestellte Sache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes zur Vorbehaltsache, zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum von uns auf seine Kosten.
9. Produkthaftung, Freistellung, Haftpflichtversicherungsschutz
 - 9.1. Beruht ein Mangel an einem Produkt welches wir an einen Dritten geliefert haben darauf, dass eine Lieferung oder Leistung des Lieferanten mangelhaft ist bzw. war, so ist der Lieferant verpflichtet, uns von damit im Zusammenhang stehenden Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß den § 683, 670 BGB sowie gem. §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit wie möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
 - 9.2. Der Lieferant verpflichtet sich eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von mindestens € 2,5 Mio. pro Personenschaden/Sachschaden - pauschal - zu unterhalten; stehen uns weitergehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.
10. Schutzrechte
 - 10.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
 - 10.2. Macht ein Dritter Ansprüche gegen uns geltend, die damit begründet sind, dass die Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten Recht des Dritten – insbesondere jedoch nicht beschränkt auf gewerbliche Schutzrechte – verletzen, so ist der Lieferant verpflichtet; uns auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Von der Freistellungspflicht ausgenommen sind nur solche Ansprüche des Dritten – die aus einer Vereinbarung mit dem Dritten bestehen, die wir nach Geltendmachung der Ansprüche mit dem Dritten getroffen haben, wie beispielsweise ein Vergleich oder Anerkenntnis. Der Ausschluss gilt nicht, soweit der Lieferant der Vereinbarung mit dem Dritten zugestimmt oder diese nachträglich genehmigt hat.
 - 10.3. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die uns aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen. Dazu zählen insbesondere auch die Erstattung von angemessenen Anwaltsgebühren nach Stundensatz, die über ggf. deutlich über den Gebührensätzen des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes liegen können.
 - 10.4. Die Verjährungsfrist beträgt 10 Jahre, gerechnet ab Geltendmachung des Anspruchs durch den Dritten uns gegenüber.
11. Compliance/ ESG Regularien
 - 11.1. Jeder Lieferant sichert zu, die auf ihn anwendbaren Gesetze, Richtlinien, Regularien oder sonstige Verpflichtungen eigenverantwortlich zu identifizieren, einzuhalten und die Einhaltung auch durch seine Unterlieferanten und Nachunternehmer sicherzustellen. Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Abschnitten dieses Absatzes 11 und insbesondere auch aus dem unter Ziffer 11.5 in Verweis genommenen Schmidt + Clemens Code of Conduct. Der Lieferant ist verpflichtet die Bestimmungen zur Bekämpfung von Bestechung, Bestimmungsgeldforderungen und Schmiergeldpressung der OECD-

- Leitsätze für multinationale Unternehmen sowie alle auf die rechtsgeschäftliche Beziehung zwischen uns und den Auftragnehmer anwendbaren Gesetze zu Korruptionsbekämpfung und Geldwäscheprävention ("Regelungen zu Korruptionsbekämpfung und Geldwäscheprävention") einzuhalten.
- 11.2 Der Lieferant hat bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der vertraglichen Beziehung mit uns die Menschenrechtliche Schutzpflicht einzuhalten und seine Lieferanten und Nachunternehmer (einschließlich Dienstleister), die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten uns gegenüber tätig werden, zur Einhaltung der Menschenrechtlichen Schutzpflicht bei sich und in ihren Lieferketten zu verpflichten. "Menschenrechtliche Schutzpflicht" meint die Verpflichtung, jede Verletzung von Menschenrechten zu unterlassen, zu beenden und Maßnahmen zu ergreifen, um bevorstehende Verletzungen zu verhindern und Risiken negativer Auswirkungen auf Menschenrechte abzuwenden oder zu minimieren. "Menschenrechte" meint die international anerkannten Menschenrechte, im Mindesten wie sie in der Internationalen Menschenrechtscharta (UNO) und in den Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) enthalten sind. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, a) seine gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter zur Einhaltung der Menschenrechtlichen Schutzpflicht anzuweisen und b) seine gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter regelmäßig in Bezug auf die Einhaltung der Menschenrechtlichen Schutzpflicht zu schulen.
- 11.3 Der Lieferant ist verpflichtet, die auf ihn verpflichtenden umweltrechtlichen Bestimmungen jederzeit einzuhalten. Hierzu können unter anderem gehören: das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen; der europäische CO2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) und das Lieferkettensorgfaltspflichtgesetz
- 11.4 Der Lieferant sichert zu, die im Code of Conduct von Schmidt + Clemens enthaltenen Handlungspflichten einzuhalten sowie den dort verankerten Grundsätzen zu entsprechen.
- 11.5 Wir sind berechtigt, die Einhaltung der unter diesem Abschnitt 11 verankerten Verpflichtungen des Lieferanten durch Audits während der üblichen Geschäftszeiten des Lieferanten zu kontrollieren, wenn a) ein begründeter Anfangsverdacht dahingehend besteht, dass der Lieferant seinen sich aus diesem Abschnitt 11 ergebenden Verpflichtungen nicht nachkommt oder b) wir durch Vereinbarung mit unserem Kunden dazu verpflichtet sind, derartige Auditrechte bei unseren Lieferanten und Nachunternehmern zu verankern und unser Kunde uns zur Durchführung eines entsprechenden Audits auffordert. Im unter 11.4 lit. b) genannten Fall können wir Zeit und Umfang des Audits nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB bestimmen, soweit dies notwendig ist, um unseren eigenen Verpflichtungen gegenüber unserem Kunden nachzukommen. Im Fall eines Audits nach dieser Ziffer 11.4 ist der Lieferant verpflichtet uns sämtliche Informationen, Unterlagen und Auskünfte zur Verfügung zu stellen die notwendig sind, um die Einhaltung bzw. den Verstoß des Lieferanten gegen die Bestimmungen dieses Abschnitts 11 zu überprüfen.
- 11.6 Unbeschadet weitergehender Rechte und Rechtsbehelfe sind wir berechtigt, unsere rechtsgeschäftliche Beziehung aus wichtigem Grund und mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Lieferant a) die schwerwiegende Verletzung einer Menschenrechtlichen Schutzpflicht nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums abstellt; bzw. wenn die Verletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, kein Konzept zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung erstellt und umsetzt; oder keine wirksamen Maßnahmen zur Verhinderung künftiger ähnlicher Verletzungen ergreift; oder b) gegen die Regelungen zu Korruptionsbekämpfung und Geldwäscheprävention gemäß Ziffer 11.2 verstößt.
12. Gerichtsstand, Erfüllungsort, anzuwendendes Recht, salvatorische Klausel
- 12.1 Gerichtsstand: Köln
- 12.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.
- 12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN Kaufrechtsabkommens.
- 12.4 Sollte eine der vorstehenden Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit der anderen Bedingungen nicht.